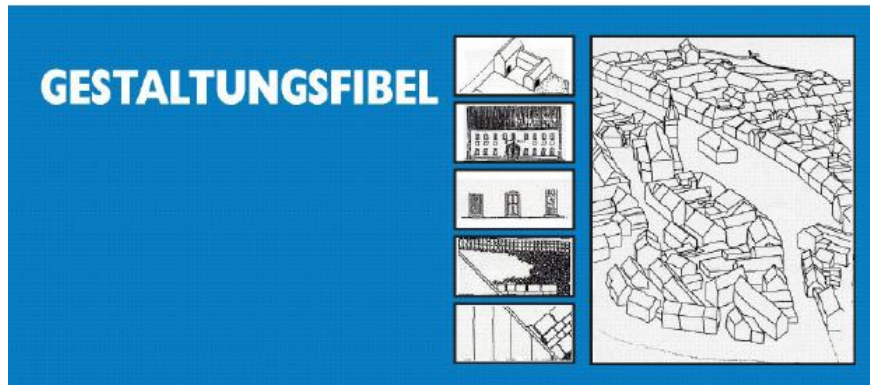




Ihre Ansprechpartner:

Sanierungsträger:

KEWOG
Kommunale Entwicklungs- und
Wohnungsbaugesellschaft mbH
Frau Franziska Dietz
Telefon: 09633 7006-21
E-Mail: f.dietz@kewog.de



Städtebaulicher Berater:

Architekt Dipl.Ing. (FH) Thomas Sticht
Telefon: 09231 660700
E-Mail: zentrale-ab-sticht@t-online.de

Begleitende Funktion:

STADT MITTERTEICH, Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich
Herr Ralf Kirschke
Telefon: 09633 89-211
E-Mail: ralf.kirschke@mitterteich.de



Internet:
www.mitterteich.de

Stand: November 2019

Kommunales Förderprogramm 2.0 der Stadt Mitterteich



STADT MITTERTEICH

Die Stadt Mitterteich unterstützt im Rahmen der staatlichen Städtebauförderung Gestaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Altstadtbereich gemäß den nachfolgenden Hinweisen

(= Satzung Kommunales Förderprogramm, Beschluss Stadtrat vom 18.11.2019)

Fördergrundsätze für das kommunale Förderprogramm der Stadt Mitterteich im Rahmen der Städtebauförderung

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Geltungsbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) liegen und die Vorgaben der Gestaltungsfibel einhalten und den städtebaulichen Sanierungszielen entsprechen.

Die baulichen Maßnahmen werden in fünf Maßnahmenbereiche gegliedert:

- (1) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenster und Türen;
- (2) Verbesserungen an Dächern und Dachbauten;
- (3) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen, Hofräumen und barrierefreien Zugängen;
- (4) Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln;
- (5) Modernisierungsmaßnahmen zur Anpassung an moderne Wohnverhältnisse (z. B. Heizungs- und Sanieranlagen, Schaffung von Barrierefreiheit);

Eine Förderung für die Maßnahmenpunkte Instandsetzung, Modernisierung erfolgt nur, wenn die Fassade, das Dach, sowie die Außenanlage den Vorgaben der Gestaltungsfibel bzw. den städtebaulichen Sanierungszielen entsprechen.

Reine Ausbesserungsarbeiten und reine Unterhaltungsarbeiten werden nicht gefördert. Dazu gehören unter anderem Putzausbesserungen, das Anstreichen des Gebäudes, der Fenster, Türen und Hoftore.

Wie viel Fördermittel kann man bekommen?

Die Höhe der Förderung beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahmenbereich. Der Höchstbetrag ist je Maßnahmenbereich bei max. 10.000 € festgesetzt, d.h. es können max. 50.000 € ausbezahlt werden.

Bei Geschäftsflächensanierungen können bis zu 20.000 € zusätzliche Fördermittel beantragt werden.

Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

Wie stellt man einen Antrag auf Fördermittel?

Vor Beginn der Maßnahme findet durch unser städtebaulich beauftragtes Architekturbüro Dipl.-Ing. (FH) Thomas Sticht, Mitterteich und dem Sanierungsträger KEWOG, Tirschenreuth eine Bauberatung statt. Diese erfolgt auf der Grundlage der Gestaltungsfibel und ist für den Bauherrn kostenlos. Danach sind entsprechend des Beratungsergebnisses durch den Bauherrn drei vergleichbare Kostenangebote pro Gewerk einzuholen und beim Bauamt, bzw. beim Sanierungsträger einzureichen.

Durch den Sanierungsträger wird ein entsprechender Antrag erarbeitet, auf dessen Grundlage die Stadt über eine Förderung entscheidet. Gefördert werden nur Maßnahmen, die den Festsetzungen der Stadt entsprechen.

Wann erhält man die Fördermittel ausgezahlt?

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist es erforderlich, alle Rechnungen, inkl. Zahlungsnachweise beim Sanierungsträger KEWOG vorzulegen. Dieser erstellt einen Verwendungsnachweis, der über die Stadt bei der Regierung eingereicht wird. Die Regierung zahlt einmal jährlich die Städtebaufördermittel für alle Maßnahmen eines Kalenderjahres nach Prüfung an die Stadt aus. Auszahlung an den Bauherren erfolgt anschließend.

Wie kann man im Sanierungsgebiet steuerliche Vorteile nutzen?

Vor Beginn der Bauarbeiten ist es erforderlich, die geplanten Maßnahmen mit dem Bauamt, bzw. dem Sanierungsträger abzustimmen und eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt abzuschließen. Bescheinigungsfähig sind alle Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung erhalten werden soll.

Nach Abschluss der Baumaßnahme und Prüfung aller Rechnungen, inkl. Zahlungsweise erhält man eine Bescheinigung gem. Einkommensteuergesetz (EStG).

Worauf sollte man besonders achten?

- Beginnen Sie Ihr Vorhaben keinesfalls vor der Bewilligung von Fördermitteln, bzw. der Erteilung eines vorzeitigen Baubeginns!
- Informieren Sie sich bei der Stadtverwaltung, bzw. beim Sanierungsträger über notwendige
- Genehmigungen (insbes. Baugenehmigung)!
- Beachten Sie unbedingt die gestalterischen Auflagen der Stadt Mitterteich!
- Informieren Sie bei Problemen der Bauausführung umgehend die Stadt oder den Sanierungsträger!
- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch!